



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Promotionsstudiengang
Systemic Neurosciences**

Vom 15. März 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Promotionsprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Promotionsprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Promotionsprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium

- § 13 Betreuung des wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudiums
- § 14 Betreuungskommission
- § 15 Zielvereinbarung
- § 16 Zwischenevaluierungen
- § 17 Aufgaben der Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudiums; Dissertation
- § 18 Bewertung der Promotionsleistung
- § 19 Disputation
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Ablieferung der Pflichtexemplare

3. Prüfungsformen

- § 22 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 23 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 23a Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

4. Resultat der Promotionsprüfung

- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Promotionsprüfung

- § 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 26 Bildung der Endnote
- § 27 Promotionsurkunde, Doctor's degree, Promotionszeugnis, Doctor's Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 28 Promotionskommission und Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences
- § 29 Prüfende und Beisitzende
- § 30 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 31 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 32 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 33 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen
- § 34 Versäumnis, Rücktritt
- § 35 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 36 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit
- § 37 Nachteilsausgleich
- § 38 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Erneuerung der Promotionsurkunde und Ehrenpromotion

- § 40 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 41 Ehrenpromotion

VII. Schlussbestimmungen

- § 42 Inkrafttreten

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Promotionsprüfung

(1) ¹Gegenstand des Promotionsstudiengangs ist ein strukturiertes Ausbildungsprogramm, dessen Schwerpunkt forschungsbezogene Inhalte aus den systemorientierten Neurowissenschaften sind. ²Ziel des Promotionsstudiengangs ist die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Die studienbegleitend abzulegende Promotionsprüfung (§ 9 Abs. 1) dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Qualifikation für Wissenschaft und Forschung.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Promotionsstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen und vertiefte Kenntnisse zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 2

Akademischer Grad

Die Graduate School of Systemic Neurosciences verleiht denjenigen, die diesen Promotionsstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „Ph.D.“).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Promotionsstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife und eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Biologie, Psychologie, Medizin, Physik oder eines verwandten Faches. ²Weitere Voraussetzungen werden ggf. in der Satzung über das Eignungsverfahren für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. ³Derselbe Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung – BayHSchG).

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Graduate School of Systemic Neurosciences von deren Geschäftsstelle durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder der Promotionskommission und die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Promotionsstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Dissertation sechs Semester. ²Im curricular vorgeschriebenen Promotionsstudium (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sind insgesamt höchstens 54 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

Aufbau des Studiengangs, ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Promotionsstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben, und zwar

1. 30 ECTS-Punkte in den in der Anlage 2/Spalte 12 den Pflichtmodulen P 1 bis P 4 zugeordneten Modulteilprüfungen (curricular vorgeschriebenes Promotionsstudium),
2. 130 ECTS-Punkte in den in der Anlage 2/Spalte 12 den Pflichtmodulen P 5 und P 6 sowie den Pflichtlehrveranstaltungen P 7.1 und P 7.2 zugeordneten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen (wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium) und
3. 20 ECTS-Punkte in der in der Anlage 2/Spalte 12 der Pflichtlehrveranstaltung P 7.3 einer mündlichen Prüfung über die wissenschaftliche Arbeit (Disputation).

²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Promotionsstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Promotionsstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang aller Module beträgt nach Maßgabe der Anlage 1/Spalte IV bzw. Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I),
7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben:

1. Übungen,
2. Seminare,
3. Praktika.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II entsprechend gekennzeichnet.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Promotionsstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),

4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
9. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
10. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9),
11. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Promotionsprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben.
- (3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 11. ³Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2/Spalte 11 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende, gleich aus welchem Grund, an mehr als 20 Prozent der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen.
- (4) In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalten I und II und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich
 1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
 2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
 3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
 4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
 5. die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Anlage 2/Spalte 12),

6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 36 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 36 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden vierten Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 36 spätestens am Ende des zehnten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise

abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 36

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden vierten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des sechsten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 36

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zehnten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zwölften Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten bei der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines von der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Jede nicht bestandene Modulteilprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Anlage 2/Spalte 17, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(8) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Promotionsstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium

§ 13 Betreuung des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums

(1) ¹Jede Studierende und jeder Studierende wird im wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudium von einer nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) promotionsberechtigten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Die Betreuerin oder der Betreuer kann der Graduate School of Systemic Neurosciences, einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, einer anderen Hochschule oder einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München angehören. ³Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt.

(2) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so sorgt die Promotionskommission für eine geeignete Weiterbetreuung.

§ 14 Betreuungskommission

(1) ¹Die Promotionskommission setzt vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters für jede Studierende und jeden Studierenden eine Betreuungskommission ein. ²Die Betreuungskommission besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 13 Abs. 1 Satz 1), einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter sowie einer weiteren Person. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission achtet dabei darauf, dass die im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums berührten Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden. ⁴Mindestens zwei der Mitglieder der Betreuungskommission müssen der Graduate School of Systemic Neurosciences angehören. ⁵Die Vorsitzende oder der

Vorsitzende der Promotionskommission bestellt ein Mitglied der Betreuungskommission als deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus der Betreuungskommission aus, bestellt die Promotionskommission ein neues Mitglied. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Betreuungskommission führt am Ende des zweiten und des vierten Fachsemesters eine Zwischenevaluierung durch. ²Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt die Betreuungskommission der Promotionskommission vor, die Studierende oder den Studierenden zur Disputation zuzulassen.

(4) § 28 Abs. 3 und 5 gelten für die Betreuungskommission entsprechend.

§ 15 Zielvereinbarung

(1) ¹Die Betreuungskommission vereinbart mit der oder dem Studierenden auf der Basis einer Skizze des Promotionsprojekts Art und Umfang der von der oder dem Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleitenden Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt die Studierende oder den Studierenden bei der Umsetzung der Vereinbarung. ²Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für Zwischenevaluierungen am Ende des zweiten und vierten Fachsemesters und die für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Disputation) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation (§ 17 Abs. 2 Satz 1), enthalten. ³Sie kann darüber hinaus insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. einen schriftlichen Bericht an die Betreuungskommission und dessen Diskussion,
2. Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten,
3. regelmäßige und bzw. oder erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen außerhalb des in Anlage 2 enthaltenen curricular vorgeschriebenen Promotionsstudiums (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

⁴Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission wirksam.

(2) Kann eine Betreuungskommission nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung zustande, exmatrikuliert sich die oder der Studierende vorbehaltlich des § 36 zum Ende des ersten Fachsemesters.

§ 16 Zwischenevaluierungen

(1) ¹Am Ende des zweiten und vierten Fachsemesters führt die Betreuungskommission eine Zwischenevaluierung durch. ²Das Ergebnis der

Zwischenevaluierung ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Promotionskommission anzuzeigen.

(2) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das wissenschaftlich begleitete Promotionsstudium fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses der Promotionskommission bedarf. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 15 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, legt die Betreuungskommission fest, welche Leistungen im Rahmen einer Wiederholung des Moduls zu erbringen sind. ²Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen auch im Rahmen der Wiederholung nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Zulassung zur Disputation voraussichtlich nicht erbracht werden, hebt die Promotionskommission die Bestellung der Betreuungskommission auf und beendet damit das Promotionsstudium. ³Die Beendigung des Promotionsstudiums wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 17

Aufgaben der Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums; Dissertation

(1) ¹Die Studierenden haben die Aufgabe, sich durch den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit für Wissenschaft und Forschung zu qualifizieren. ²Im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums sind dazu 130 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) ¹Die Studierenden haben eine schriftliche, selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Das Thema der Dissertation soll den Forschungsgebieten der Graduate School of Systemic Neurosciences oder angrenzenden Forschungsgebieten entnommen werden. ³Die Dissertation besteht aus einer Dissertationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit dem einer Dissertationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Dissertation). ⁴Nur zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können für kumulative Dissertationen nur ausnahmsweise im Rahmen des Satzes 3 berücksichtigt werden. ⁵Bei einer kumulativen Dissertation ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das engere Fachgebiet erläutert und bei Arbeiten mit mehreren Autorinnen und bzw. oder Autoren der Anteil der Studierenden oder des Studierenden klargestellt wird. ⁶Qualifikationsarbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(3) ¹Die Dissertation muss als druckfertiges Manuskript vorgelegt werden, und zwar im Original in Größe DIN A 4 oder in kopierter Form in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. ²Sie muss fest gebunden und paginiert sein, ein Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie

eine ausführliche Zusammenfassung enthalten.³Es ist gestattet, der Dissertation Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.

(4) Die Dissertationsschrift ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 18

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Sobald die für die Zulassung zur Disputation vereinbarten Leistungen vollständig vorgelegt sind, leitet die Betreuungskommission unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch die Promotionskommission legen die Studierenden der Promotionskommission folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Promotionskommission bleiben:

1. einen Lebenslauf,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
3. fünf Exemplare der Dissertation,
4. eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen.

(3)¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission beauftragt die Betreuerin oder den Betreuer (§ 13 Abs. 1 Satz 1) mit dem ersten Gutachten und die zweite Gutachterin oder den zweiten Gutachter mit dem zweiten Gutachten (§ 14 Abs. 1 Satz 2).²Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach der Beauftragung vorgelegt werden.³Ferner bestimmt die Promotionskommission ein Prüfungsgremium, das insgesamt aus vier Personen besteht.⁴Diesem gehören die Betreuerin oder der Betreuer, die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter, sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der kooperierenden Institutionen der Graduate School of Systemic Neurosciences, welches nicht gleichzeitig Mitglied der Betreuungskommission ist, an.⁵Das vierte Mitglied kann entweder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kooperierender Institutionen der Graduate School of Systemic Neurosciences bestimmt werden, oder einer anderen, auch ausländischen Universität angehören.⁶Bei der Bestimmung des Prüfungsgremiums ist darauf zu achten, dass die in der Dissertation berührten Fachgebiete angemessen vertreten sind.⁷Die Mitgliederzahl des Prüfungsgremiums kann unter Zustimmung der oder des Studierenden auf sechs erweitert werden, wobei die zusätzlichen Mitglieder ebenfalls aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der kooperierenden Institutionen der Graduate School of Systemic Neurosciences bestimmt werden.

(4) Jedes Gutachten enthält eine Benotung der Dissertation nach § 10 und eine Empfehlung, die Dissertation anzunehmen, mit Auflagen zur Korrektur vor der Veröffentlichung anzunehmen, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben oder sie abzulehnen.

(5) ¹Nach Eingang der Gutachten gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission Dissertation und Gutachten unverzüglich unter den Mitgliedern der Promotionskommission sowie den Mitgliedern des Prüfungsgremiums in Umlauf. ²Diese können zur Dissertation Stellung nehmen und Notenvorschläge abgeben. ³Innerhalb der Vorlesungszeit sollen die Stellungnahmen spätestens vier, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Umlaufs abgegeben werden.

(6) ¹Empfehlen nicht alle Gutachten nach Abs. 4 und alle Stellungnahmen nach Abs. 5, die Dissertation uneingeschränkt anzunehmen, beschließt die Promotionskommission über Annahme, Annahme mit Auflagen, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. ²Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, Korrekturen oder Ergänzungen vor der Veröffentlichung vorzunehmen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Überarbeitung rechtfertigen.

(7) ¹Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, verbleibt das Umlaufexemplar bei den Akten. ²Die überarbeitete Fassung ist innerhalb eines Jahres wieder einzureichen. ³Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Promotionsstudiengang endgültig nicht bestanden. ⁴Für die überarbeitete Fassung gelten die übrigen Absätze dieses Paragraphen entsprechend. ⁵Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht möglich. ⁶Wäre eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung erforderlich, gilt der Promotionsstudiengang als endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Die Dissertation ist bestanden, wenn die Gutachten und die Stellungnahmen der Mitglieder der Promotionskommission gemäß Abs. 4 und 5 jeweils eine Benotung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser vorschlagen. ²Stimmen die Notenvorschläge der Gutachten und Stellungnahmen überein, gilt diese Note als Note der Dissertation. ³Bei unterschiedlichen Notenvorschlägen entscheidet die Promotionskommission über die Note. ⁴Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission trifft die Feststellung gemäß den Sätzen 1 und 2.

(9) ¹Die Studierende oder der Studierende wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission über Annahme, Annahme mit Auflagen, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation und über die Bewertung der Dissertation benachrichtigt. ²Das endgültige Nichtbestehen des Promotionsstudiengangs, eine Ablehnung der Dissertation, ihre Rückgabe zur Umarbeitung oder eine Annahme mit Auflagen ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation bestanden, ist die oder der Studierende zur Disputation zugelassen. ²Die Studierende oder der Studierende wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission mindestens zwei Wochen vor der Disputation schriftlich geladen.

(2) ¹Die Disputation wird von dem Prüfungsgremium (§ 18 Abs. 3 Sätze 3 bis 7) abgenommen und bewertet. ²Die Studierenden sollen in der Disputation belegen, dass

sie das Fachgebiet der Dissertation und verwandte Gebiete angemessen beherrschen.³Die Disputation besteht aus einem öffentlichen Referat von 45 Minuten und einer anschließenden mündlichen Prüfung durch das Prüfungsgremium von 30 bis 60 Minuten.⁴Bei der Benotung sowie der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) ¹Für die Bewertung der Disputation gilt § 10 entsprechend. ²Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Disputation mitzuteilen. ³Ein von der oder dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Promotionskommission fertigt über den Ablauf sowie das Ergebnis der Disputation ein Protokoll an, das von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach bestandener Disputation muss die Studierende oder der Studierende die Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich machen. ²Wenn die Promotionskommission die Annahme der Dissertation gemäß § 18 Abs. 6 mit Auflagen verbunden hat, ist die geänderte Fassung vor der Veröffentlichung der Betreuerin oder dem Betreuer vorzulegen und von dieser eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt wurden.

(2) ¹Das Titelblatt muss die Bezeichnung „Dissertation der Graduate School of Systemic Neurosciences der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation abgeschlossen wurde. ²Auf der Innenseite der Dissertation sind die Betreuerin oder der Betreuer sowie die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter und der Tag der Disputation aufzuführen.

(3) ¹Ist die Dissertation sehr umfangreich, kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der oder dem Studierenden auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation zu veröffentlichen. ²Dieser Teil muss die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten.

§ 21 Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Die oder der Studierende muss vorbehaltlich des § 36 innerhalb eines Jahres nach der Disputation sechs gebundene Exemplare der Dissertation, eine digitale Version und zwei Formblätter für die Abgabe von elektronischen Dissertationen bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeben, soweit nicht die Regelung des Abs. 3 anzuwenden ist.

(2) ¹Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ²Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) und den Sondersammelgebietsbibliotheken der DFG ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ³Die Universitätsbibliothek prüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben. ⁴Eine digitale Version, die den Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entspricht, erfüllt nicht die Ablieferungspflicht.

(3) ¹Die in Abs. 1 genannte Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation entfällt, wenn die Dissertation als kumulative Dissertation (§ 17 Abs. 2 Satz 3) vorgelegt wurde oder die Dissertation als Buch publiziert wird. ²In diesen Fällen kann die oder der Studierende sechs Exemplare der Veröffentlichungen bzw. des Buches abliefern. ³Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. ⁴Die Abgabe der digitalen Version an die Universitätsbibliothek entfällt.

(4) Wurde gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 nur ein Teil der Dissertation veröffentlicht, so sind zusätzlich zwei ungekürzte gebundene Exemplare der Dissertation bei der Universitätsbibliothek abzugeben.

(5) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare um bis zu zwei weitere Jahre verlängern; § 36 gilt entsprechend.

(6) ¹Bei einer Abgabe nach Abs. 1 kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Ablieferungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann; die Universitätsbibliothek erteilt hierüber eine entsprechende Bescheinigung. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von maximal zwei Jahren mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt und zweimal verlängert werden.

(7) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgeliefert, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss der Disputation und des Promotionsstudiengangs erworbenen Rechte.

3. Prüfungsformen

§ 22

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Promotionsstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 23

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

§ 23a

Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen zehn und 45 Minuten betragen. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(2) Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.]

(3) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Promotionsprüfung

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen ist und spätestens bis zum Abschluss des zehnten Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Promotionsprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Promotionsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Promotionskommission die Bestellung der Betreuungskommission nach § 16 Abs. 3 Satz 2 aufhebt,
2. die Dissertation abgelehnt wird oder
3. eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Pflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Promotionsprüfung gilt vorbehaltlich des § 36

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als vier Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 25

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Promotionsprüfung

1. gemäß § 24 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 28 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Promotionsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten sowie eine Erklärung enthält, dass die Promotionsprüfung nicht bestanden ist.

§ 26

Bildung der Endnote

¹Ist die Promotionsprüfung nach § 24 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten;

§ 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Promotionsprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Promotionsprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Promotionsprüfung ist das Bestehen aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

§ 27

Promotionsurkunde, Doctor's degree, Promotionszeugnis, Doctor's Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Promotionsprüfung und Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 21) erhält die oder der Studierende eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache und ein Doctor's Degree in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) ¹Gleichzeitig mit der Promotionsurkunde und dem Doctor's degree erhält die oder der Studierende das Promotionszeugnis in deutscher Sprache und das Doctor's Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Promotionsurkunde und des Doctor's degree. ²In das Promotionszeugnis und das Doctor's Certificate sind das Thema der Dissertation, Note des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums sowie die Endnote aufzunehmen.
- (3) ¹Die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 24 und 26 nicht in die Promotionsprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.
- (4) Die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Promotionsabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Promotionsstudiengangs aus.
- (5) ¹Die Promotionsurkunde und der doctor's degree werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences, das Promotionszeugnis und das Doctor's Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences unterzeichnet. ²Promotionsurkunde, Doctor's degree, Promotionszeugnis, Doctor's Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Promotionsurkunde, eines Doctor's degree, eines Promotionszeugnis, eines Doctor's Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann die Promotionskommission nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Promotionsurkunde, der unrichtige Doctor's degree, das unrichtige Promotionszeugnis, das unrichtige Doctor's Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Promotionsurkunde, ein korrekter Doctor's degree, ein korrektes Promotionszeugnis, ein korrektes Doctor's Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Promotionszeugnisses und des Doctor's Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 28

Promotionskommission und Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences

(1) ¹Die Promotionskommission besteht aus den in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung (Grundordnung – GrO) genannten Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences.

²Die Mitgliedschaft in der Promotionskommission entsteht und erlischt mit der Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Kommission für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GrO.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission ist die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences. ²Der Vorsitz der Promotionskommission entsteht und erlischt mit dem Vorsitz der Gemeinsamen Kommission für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für den stellvertretenden Vorsitz entsprechend.

(3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in

Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁴Der Ausschluss eines Mitglieds der Promotionskommission von Beratung und Abstimmung in der Promotionskommission und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4)¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 29 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist die Promotionskommission zuständig.²Die Promotionskommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences unterstützt.³Die Promotionskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden.

(5)¹Die Promotionskommission kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences übertragen.²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende der Promotionskommission befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle der Promotionskommission allein zu treffen; hierüber hat sie oder er die Promotionskommission unverzüglich zu informieren.

(6) Die Promotionskommission soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder der Promotionskommission haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 29

Prüfende und Beisitzende

(1)¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter.²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt die Promotionskommission allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden.³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2)¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen.²Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.

(3) Die Promotionskommission bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei nicht bestandenem Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Promotionsstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 30

Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Promotionsstudiengang wird durch die Gemeinsame Kommission für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit der Promotionskommission, der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Promotionsstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Promotionsstudiengang für Studierende und Prüfende.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen und
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 29) sind verpflichtet, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator unverzüglich in der von der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen unverzüglich zu überprüfen und sie unverzüglich in der von der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences vorgeschriebenen standardisierten Form an dieses weiterzuleiten. ³Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form in der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences vorliegen; die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator und bzw. oder der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences vorliegen müssen. ⁴Werden die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁵Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 31

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte der Promotionskommission oder der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufft

oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten.⁷ Die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 32

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Promotionsstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des Studiums in diesem Promotionsstudiengang ersetzen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden der Promotionskommission für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Promotionsstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters bei der Promotionskommission einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Promotionsstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Promotionsstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Promotionskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 33

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Die Promotionskommission kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Die Promotionskommission kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Die Promotionskommission kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben und durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die er oder sie sich angemeldet hat und die Promotionskommission eine Anordnung nach § 33 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss bei der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 35 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann die Promotionskommission die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 27 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 36

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(2) ¹Die Promotionskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Die Promotionskommission untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Die Promotionskommission legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 37

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch die Promotionskommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Promotionskommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 38

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, bei der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences oder bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich bei der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences oder bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 39

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden bei der Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch die Geschäftsstelle der Graduate School of Systemic Neurosciences ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus Abschriften der Promotionsurkunde, des Doctor's Diploma, des Promotionszeugnisses, des Doctor's Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Erneuerung der Promotionsurkunde und Ehrenpromotion

§ 40

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann auf Beschluss der Gemeinsamen Kommission für den Ph.D.-Studiengang Systemic Neurosciences nach 50 Jahren erneuert werden.

§ 41

Ehrenpromotion

(1) ¹Die Verleihung des akademischen Grades „Doctor of Philosophy honoris causa“ (abgekürzt: „Ph.D. h.c.“) erfolgt auf Antrag von mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Graduate School of Systemic Neurosciences. ²Der Antrag muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistung der oder des zu Ehrenden enthalten. ³Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss in einer Sitzung mit Zweidrittel-Mehrheit. ⁴Die Einladung zur Sitzung muss darauf hinweisen, dass über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die öffentliche Überreichung einer Promotionsurkunde in lateinischer Sprache, in der die Leistungen der oder des Promovierten dokumentiert werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 42

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) ¹Wer im Wintersemester 2009/10 oder früher bereits im Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences vom 5. November 2007, geändert durch Satzung vom 9. September 2009, in der vor dem Inkrafttreten der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences vom 15. März 2010 jeweils geltenden Fassung fort. ²Wer erstmals zum Sommersemester 2010 oder später im Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences vom 15. März 2010.

(3) ¹Studierende, die nach Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences vom 5. November 2007, geändert

durch Satzung vom 9. September 2009, in der vor dem Inkrafttreten der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences vom 15. März 2010 jeweils geltenden Fassung studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences vom 15. März 2010 fortsetzen zu wollen.²Eine solche Erklärung muss schriftlich spätestens 17. Mai 2010 gegenüber der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator abgegeben werden.³Sie ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. März 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. März 2010, Nr. I.3-H/227/10.

München, den 15. März 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. März 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2010.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	wird angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6 Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences (Doctor of Philosophy, Ph.D.)																	180
1. Fachsemester																	
	keine	P	P 1	Einführung in ausgewählte Gebiete der systemorientierten Neurowissenschaften	WS und SS												
(1.)		P	P 1.1		WS und SS	keine	Orientierungskurse	Praktikum	12	regelmäßige Teilnahme an P 1.1	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	8
(1.)		P	P 1.2		WS und SS	keine	Retreat I	Seminar	6	regelmäßige Teilnahme an P 1.2	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	3
(1.)		P	P 1.3		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen, Grundlagen	Übung	1	regelmäßige Teilnahme an P 1.3	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	1
	keine	P	P 5 / I	Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium I	WS und SS												
		P	P 5.1		WS und SS	keine	Ph.D.-Projekt 1	vgl. Zielvereinbarung									(18)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Semester*	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	wird angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
2. Fachsemester																	
	keine	P	P 2	Vermittlung vertiefter Kenntnisse in systemorientierten Neurowissenschaften	WS und SS												
(2.)		P	P 2.1		WS und SS	keine	Methodenkurse zur Vermittlung vertiefter Kenntnisse	Praktikum	6	regelmäßige Teilnahme an P 2.1	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	3
(2.)		P	P 2.2		WS und SS	keine	Retreat II	Seminar	6	regelmäßige Teilnahme an P 2.2	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	3
(2.)	vgl. P 5 / I	P	P 5 / II	Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium I	WS und SS					vgl. Zielvereinbarung	MP	vgl. Zielvereinbarung	vgl. Zielvereinbarung	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	42 =18+24
		P	P 5.2		WS und SS	keine	Ph.D.-Projekt 2	vgl. Zielvereinbarung									(24)
3. Fachsemester																	
	keine	P	P 3	Individuelles Training für Fortgeschrittene	WS und SS												
(3.)		P	P 3.1		WS und SS	keine	Methodenkurse für Fortgeschrittene	Praktikum	6	regelmäßige Teilnahme an P 3.1	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		einmal/ nächster Termin	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	wird angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		P	P 3.2		WS und SS	keine	Retreat III	Seminar	6	regelmäßige Teilnahme an P 3.2	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		einmal/ nächster Termin	2
(3.)		P	P 3.3		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1.3	Schlüsselqualifikationen, individuelle Vertiefung	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an P 3.3	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	1
	erfolgreiche Teilnahme an P 5	P	P 6 / I	Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium II	WS und SS												
		P	P 6.1		WS und SS	keine	Ph.D.-Projekt 3	vgl. Zielvereinbarung									(24)
4. Fachsemester																	
	keine	P	P 4	Spezielle Kompetenzen für Fortgeschrittene	WS und SS												
(4.)		P	P 4.1		WS und SS	keine	Spezielle Methodenkurse	Praktikum	6	regelmäßige Teilnahme an P 4.1	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		einmal/ nächster Termin	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	wird angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		P	P 4.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 3.3	Schlüsselqualifikationen, spezielle Kompetenzen	Übung	3	regelmäßige Teilnahme an P 4.2	MTP	Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur oder Protokoll	10-45 Minuten oder 30 Minuten oder 60-90 Minuten oder ca. 30 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(4.)	vgl. P 6 / I	P	P 6 / II	Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium II	WS und SS					vgl. Zielvereinbarung	MP	vgl. Zielvereinbarung	vgl. Zielvereinbarung	bestanden/ nicht bestanden		einmal/ nächster Termin	48 =24+24
		P	P 6.2		WS und SS	keine	Ph.D.-Projekt 4	vgl. Zielvereinbarung									(24)
5. Fachsemester																	
	erfolgreiche Teilnahme an P 6	P	P 7 / I	Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium III	WS und SS												
(5.)		P	P 7.1		WS und SS	keine	Ph.D.-Projekt 5	vgl. Zielvereinbarung		vgl. Zielvereinbarung	MTP	vgl. Zielvereinbarung	vgl. Zielvereinbarung	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	30
6. Fachsemester																	
	vgl. P 7 / I	P	P 7 / II	Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium III	WS und SS												
(6.)		P	P 7.2		WS und SS	keine	Ph.D.-Projekt 6			vgl. Zielvereinbarung	MTP, PhDA	Dissertation	98 Wochen, 25.000 bis max. 37.500 Wörter	Benotung	1,5	einmal, nächster Termin	10
(6.)		P	P 7.3		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6, P 7.1 und P 7.2	Disputation			erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 6, P 7.1 und P 7.2	MTP, DP	Referat und mündliche Prüfung	45 Minuten und 30-60 Minuten	Benotung	1	einmal, nächster Termin	20

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	wird angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / PhDA = Dissertation / DP = Disputation																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Berichtigung

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences vom 15. März 2010 wird wie folgt berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt berichtigt:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Anlagen 1 und“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Tabellen in den Anlagen“ durch die Wörter „Tabelle in der Anlage“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Anlage 1/Spalte IV bzw.“ gestrichen.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt berichtigt:
 - aa) Die Wörter „den Anlagen 1 und“ werden durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Wörter „Anlage 1/Spalte I und“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 6 werden die Wörter „(Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I)“ durch die Wörter „(Anlage 2/Spalte 5)“ ersetzt.
 - dd) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 7 und 8.
3. § 8 wird wie folgt berichtigt:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anlage 1/Spalte III bzw. in der“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 5 wird wie folgt berichtigt:
 - aa) Die Wörter „den Anlagen 1 und“ werden durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Anlage 1/Spalte I und“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 8 werden die Wörter „(Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I)“ durch die Wörter „(Anlage 2/Spalte 8)“ ersetzt.
 - dd) Nr. 9 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 9 und 10.
 - ff) In Nr. 9 werden die Wörter „Anlage 1/Spalte III und“ gestrichen.
- 4. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „nach Anlage 1/Spalten I und II und“ gestrichen.
- 5. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „den Anlagen 1 und“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
- 6. § 24 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „den Anlagen 1 und“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „den Anlagen 1 und“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
- 7. In § 26 Satz 3 werden die Wörter „den Anlagen 1 und“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
- 8. In § 41 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Promotionsausschuss“ durch das Wort „Promotionskommission“ ersetzt.

München, den 6. Juni 2011

gez.

Dr. Rolf Gemmeke
Regierungsdirektor